

Verkehrsamt

Nahverkehrsplan

Teilfortschreibung 2017

für den

„Barrierefreiheit“

Landkreis Ravensburg

- Entwurfsfassung -



Nahverkehrsplan Landkreis Ravensburg Teilfortschreibung (Barrierefreiheit)

Herausgeber: Landkreis Ravensburg
Landratsamt Ravensburg
- Verkehrsamt -
Friedenstr. 6, 88212 Ravensburg

Verabschiedet vom Kreistag des Landkreises
Ravensburg am

Inhaltsverzeichnis

Einführung 1

I. Text

5.1.4 Barrierefreiheit..... 1
 5.1.4.1 Zielbestimmungen des BBG und des PBefG 1
 5.1.4.2 Aspekte eines barrierefreien ÖPNV und deren Umsetzung 2
 5.1.4.3 Allgemeine Zielvorgaben und Standards 3

 5.2.8 Fahrzeugausstattung..... 6

 5.2.9 Haltestellengestaltung und Fahrgastinformation 7
 5.2.9.1 Haltestellengestaltung 7
 5.2.9.2 Fahrgastinformation 8

 5.2.10 Kundenorientierung 10

 6.2 Finanzierung durch den Landkreis

Sonstige Änderungen
 5.2.4 Bedienung 11

II. Anhang

Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens
 Haltestellenliste

Einführung

Der am 24.03.2011 vom Kreistag des Landkreis Ravensburg verabschiedete Nahverkehrsplan wird zum Thema „Barrierefreiheit“ fortgeschrieben. Einzelne Kapitelabschnitte des derzeit gültigen Nahverkehrsplans werden ersetzt oder entsprechend ergänzt.

Neben dem Themenkomplex „Barrierefreiheit“ werden unter „Sonstige Änderungen“ kleinere Ergänzungen vorgenommen, die sich zwischenzeitlich aus der Bewertung im Rahmen von Genehmigungsverfahren bzw. konkreten Vorgaben des Regierungspräsidiums als Genehmigungsbehörde ergeben haben (Seite 12).

Die übrigen Inhalte des Nahverkehrsplans, mit den entsprechenden Zielsetzungen und Rahmenvorgaben behalten nach Beschlussfassung für weitere 5 Jahre ihre Gültigkeit.

Ergänzungen und Änderungen sind in Kursivschrift abgefasst

I. Text

5.1.4 Barrierefreiheit

5.1.4.1 Zielbestimmungen des BGG und des PBefG

Das im Jahr 2002 verabschiedete Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG) definiert in § 4 Barrierefreiheit u. a. als „Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Einrichtungen für in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe.“ Die Verkehrsinfrastruktur, die Fahrzeuge und die Verkehrsangebote im öffentlichen Personennahverkehr sollen nach diesen Vorgaben deshalb so geplant und gestaltet werden, dass eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit erreicht wird. Dies betrifft insbesondere die Zugänglichkeit zu den Haltestellen und Fahrzeugen sowie die Bereitstellung von Informationen zur Nutzung der Angebote. Ein barrierefreier ÖPNV kommt nicht nur behinderten Menschen, sondern insbesondere auch älteren oder in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen, werdenden Müttern, Kindern und Fahrgästen mit kleineren Kindern, Kinderwagen, Fahrrädern oder Personen mit Traglasten zugute. Nach einer Untersuchung des Bundeswirtschaftsministeriums ist ein barrierefreier ÖPNV

- für 10 % der Bevölkerung unentbehrlich
- für 30 – 40 % der Bevölkerung notwendig
- für 100 % der Bevölkerung komfortabel

Quelle: Grundlagenuntersuchung des Bundeswirtschaftsministeriums „Barrierefreier Tourismus für Alle in Deutschland“, 09-2008, S. 11 (vgl. 10/30/100%-Regel, BMWi 2003, S. 13)

Das novellierte Personenbeförderungsgesetz fordert in § 8 Absatz 3 „für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu errei-

chen“ (bisher: „möglichst weitreichende...“). In den Hinweisen für die ÖPNV-Aufgabenträger der Bundesarbeitsgemeinschaft ÖPNV der kommunalen Spitzenverbände wird dargelegt, dass der Gesetzgeber bei dem Begriff der „vollständigen Barrierefreiheit“, die als politische Zielsetzung zu sehen ist, nicht von einer vollständigen Nachbesserung des bestehenden ÖPNV-Systems schon bis zum Jahr 2022 ausging, sondern von einer schrittweisen Umsetzung im Rahmen anstehender Modernisierungs- und Investitionsmaßnahmen und –zyklen (Bundestagsdrucksache 17/7046, S. 12). Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen.

5.1.4.2 Aspekte eines barrierefreien ÖPNV und deren Umsetzung

Die wesentlichen Aspekte eines barrierefreien ÖPNV sind:

- die Haltestelleninfrastruktur einschließlich deren Umfeld
- die Gestaltung und Ausstattung der Fahrzeuge
- Information und Kommunikation
- sowie der Betrieb und Dienstleistungen

Nur in deren Zusammenspiel kann Barrierefreiheit im ÖPNV auf Basis des Standes der Technik sichergestellt werden. Es reicht nicht, Haltestellen oder Fahrzeuge isoliert zu betrachten. Sie müssen auf der Basis örtlicher Gegebenheiten aufeinander abgestimmt sein und die relevanten möglichen Sinneseinschränkungen berücksichtigen.

Ein Mensch ohne gesundheitliche Einschränkungen verfügt insgesamt über die fünf bekannten Sinne Hören, Schmecken, Riechen, Fühlen und Sehen mit welchen er seine Umwelt wahrnehmen kann.

Die zur Orientierung wichtigsten Sinne sind Hören, Fühlen und Sehen. Das Zwei-Sinne-Prinzip setzt genau an dieser Stelle an. So sollen immer mindestens zwei der drei wichtigsten Sinne Informationen übermittelt bekommen. Deutlich wird dies am Beispiel eines blinden oder in der Sehfähigkeit eingeschränkten Menschen, welcher Informationen überwiegend über das Fühlen und Hören erhält.

Für die genannten Aspekte eines barrierefreien ÖPNV besitzt der Nahverkehrsplan unterschiedliche Regelungstiefen. Er beschreibt zwar, wie die Forderung zur Herstellung der Barrierefreiheit erreicht werden soll, der Landkreis als Aufgabenträger für den Bus hat hier aber nur teilweise direkte Zuständigkeiten und Einflussmöglichkeiten bezüglich der Umsetzung.

Um der gesetzlichen Zielbestimmung gerecht zu werden, ist der Landkreis als Aufgabenträger auf die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren angewiesen. Dazu zählen insbesondere die Ver-

kehrsunternehmen, sowie die Straßenbaulastträger, die für die vom ÖPNV genutzte Infrastruktur zuständig sind. Dies sind in beträchtlichem Umfang die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Auch Genehmigungsbehörden spielen eine wichtige Rolle. Sie prüfen im Rahmen der Linienverkehrsgenehmigung, ob diese im Einklang mit dem jeweiligen Nahverkehrsplan steht. Eine wichtige Rolle kommt auch dem Verkehrsverbund zu. Dies betrifft zum einen zentrale Funktionen, wie z. B. die Fahrplanauskunft aber auch die Koordinierung kreisüberschreitender Maßnahmen. Die Belange der mobilitätseingeschränkten Fahrgäste werden vom Fahrgastbeirat des Verbundes und vom kommunalen Behindertenbeauftragten vertreten.

5.1.4.3 Allgemeine Zielvorgaben und Standards

Zur diskriminierungsfreien und angemessenen Berücksichtigung der Belange der Barrierefreiheit ist es von elementarer Bedeutung, dass neben den Städten, Gemeinden und Verkehrsunternehmen auch Verbände, Beauftragte und Beiräte der Betroffenen angehört und eingebunden werden.

Um den Zugang zum Schienenverkehr so einfach wie möglich zu gestalten, sollen neue Schienenhaltepunkte barrierefrei errichtet werden. Vorhandene Stationen sollen, soweit die Zugangsanlagen noch Defizite aufweisen, mit entsprechenden Einrichtungen nachgerüstet werden.

Zu den Bahnhöfen und Haltepunkten, die nicht oder nur bedingt barrierefrei sind, zählen im Landkreis Ravensburg Aulendorf, Altshausen, Bad Waldsee, Wolfegg, Kißlegg, Wangen, Leutkirch und Marstetten-Aitrach. Das Bahnhofsmodernisierungsprogramm von DB Station & Service und dem Land Baden-Württemberg sieht eine Modernisierung aller Bahnhöfe und Haltepunkte im württembergischen Allgäu vor.

Niederflurige Fahrzeuge können im Busverkehr das Ein- und Aussteigen erleichtern und beschleunigen. Der Anteil der niederflurigen Busse an allen im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeugen beträgt im Landkreis Ravensburg etwa 65 %. Im Zuge der Neu- und Ersatzbeschaffung von Bussen sollen die Verkehrsunternehmen den Anteil an niederflurigen Fahrzeugen in ihrer Fahrzeugflotte kontinuierlich erhöhen soweit Verkehrswege und Verkehrsanlagen dies zulassen. Im Hinblick auf eine wirtschaftliche Verwendung von Fahrzeugen kann für Verstärkerfahrten von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass auch die anzufahrenden Bushaltestellen einen ebenerdigen Ein- und Ausstieg ermöglichen. Im Landkreis Ravensburg sind bisher nur wenige Haltestellen (geschätzt unter 3 %) barrierefrei ausgebaut. Insbesondere

beim Neu- bzw. Umbau von Bushaltestellen sind angegliche Bordsteinkanten, weitgehend stufenlose Zugänge, Blindenleitstreifen und ausreichend große Warteflächen anzustreben. Auch wenn von Bussen befahrene Straßenzüge umgestaltet werden, sollte die barrierefreie Umrüstung der betroffenen Bushaltestellen und die entsprechende Zuwegung direkt berücksichtigt werden. Der Um- und Ausbau von Haltestellen fällt in der Regel in kommunale Baulast und entzieht sich daher dem direkten Einfluss des Landkreises als Aufgabenträger für den ÖPNV.

Im Rahmen der Nahverkehrsplanfortschreibung wurde unter Beteiligung der Kommunen und Verkehrsunternehmen und des Kreisbehindertenbeauftragten eine Priorisierung von Haltestellen, an denen ein barrierefreier Ein- und Ausstieg besonders notwendig ist, vorgenommen.

Folgende Kriterien wurden für die Prioritätenbildung herangezogen:

- Qualitative Bewertung des ÖPNV-Angebotes (Fahrtenzahl, Taktverkehr, Verknüpfungen)
- wichtige Ziele im Einzugsbereich der Haltestelle
- Einrichtungen im Einzugsgebiet, die für Mobilitätseingeschränkte relevant sind (insbesondere Alten-/Pflegeheime, Krankenhäuser und sonstige medizinische Einrichtungen, Behindertenwerkstätten, spezielle Bildungseinrichtungen)
- Fahrgastaufkommen (Ein- und Aussteigerzahlen auf der Basis von Fahrgastschätzungen, sonst Abschätzung anhand der Einwohner im Einzugsbereich)
- Umfeldsituation mit Beurteilung der barrierefreien Erreichbarkeit und Zugänglichkeit der Haltestelle
- allgemeine Dringlichkeit eines Haltestellenausbaus (z. B. unsichere Querungsstellen oder fehlende Aufstellflächen).

Für einen möglichst flächendeckenden Ausbau werden folgende Leitsätze zum Vorgehen des barrierefreien Haltestellenausbaus zugrunde gelegt:

- **Barrierefreie Haltestellen an Einrichtungen, die von Personen mit eingeschränkter Mobilität frequentiert werden**
Krankenhäusern, Senioreneinrichtungen, sowie Behinderteneinrichtungen wurde jeweils eine Haltestelle zugeordnet, die barrierefrei ausgebaut werden sollte.
- **Barrierefreie Haltestellen an Busbahnhöfen und zentralen Umsteigepunkten**

- **1 – 3 Barrierefreie Haltestellen pro Ort/Teilort nach Einwohnergrößenklassen**
In (Teil-) Orten mit mindestens 250 – 500 Einwohnern soll eine Haltestelle, in Orten bis 7000 Einwohnern sollen bis zu drei Haltestellen barrierefrei ausgebaut werden. Unter 250 Einwohner wäre ein Ausbau i. d. R. unverhältnismäßig (Frequenz und Aufwand).

- **Gut frequentierte Haltestellen in Städten/Orten mit Stadtverkehren oder über 7000 Einwohner**
In Stadtverkehren sollen gut frequentierte Haltestellen unter Berücksichtigung einer möglichst sinnvollen Erschließung von Einzugsbereichen barrierefrei ausgebaut werden.

- **Ein barrierefreier Ausbau scheidet aus an**
 - *Haltestellen für alternative Bedienformen, die oftmals mit Taxen und Kleinbussen durchgeführt werden; diese Fahrzeuge können keine Barrierefreiheit für alle Nutzer bieten*
 - *Haltestellen, in deren Zugang und Zuwegung auf absehbare Zeit keine Barrierefreiheit hergestellt werden kann. Hier läuft die Herstellung einer barrierefreien Haltestelle ins Leere.*
 - *Haltestellen bei denen ein Missverhältnis zwischen öffentlichen Nutzen und dem wirtschaftlichen Aufwand (einschl. Unterhaltung) zur Erreichung des Regelfalles der Barrierefreiheit gegeben ist.*
 - *Haltestellen mit geringem oder sporadischen Fahrgastaufkommen wie zum Beispiel Bedarfshaltestellen, zeitlich befristete Haltestellen und außerörtliche Haltestellen.*

Sofern Haltestellen für einen Ausbau nicht priorisiert sind, sollte bei anstehenden Bau- und Erneuerungsarbeiten im Straßen-/Haltestellenbereich dennoch angestrebt werden einen barrierefreien Ausbau umzusetzen, zumindest aber eine befestigte Aufstellfläche für Hilfsmittelnutzer bei Mobilitätseinschränkungen einzurichten, die mit ausreichender Größe, geringer Längsneigung und ausreichender Höhe den Anstellwinkel einer Klapprampe so gering wie möglich hält.

*Der Landkreis Ravensburg empfiehlt den jeweils zuständigen Stellen, insbesondere den Kommunen, Planungen für entsprechende Ausbauten der priorisierten Haltestellen frühzeitig vorzunehmen. Die priorisierten Haltestellen sind der **Aufstellung im Anhang** zu entnehmen.*

In dieser Aufstellung sind auch schon barrierefrei (teil-) ausgebaute Haltestellen enthalten. Die Angaben beziehen sich auf die Haltestelle im Gesamten, nicht auf einzelne Steige.

Bei den folgenden Texten des bisherigen NVP sind die Änderungen/Ergänzungen kursiv dargestellt.

5.2.8 Fahrzeugausstattung

Unter Berücksichtigung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sollen niederflurige Fahrzeuge eingesetzt werden, die den Belangen von mobilitätsbeeinträchtigten Menschen gerecht werden.

Dies erfordert möglichst:

- *mindestens ein niveaugleicher Einstieg*
- *Mindestens eine 1000 mm breite Tür (Bei Doppeltüren ohne Mittelpfosten)*
- *ausreichend dimensionierte Mehrzweckflächen gegenüber dieser Tür für Rollstühle, Kinderwagen, Rollatoren und Traglasten (eventuell mit Sicherungseinrichtungen)*
- *ausreichend breite Durchgänge*
- *erreichbare Haltegriffe*
- *Ausstattung der Fahrzeuge mit genügend Haltewunschtasten*
- *Kontrastreiche und taktile Gestaltung des Fahrzeuginnern, insbesondere für Haltestangen, Griffe und Türen*

Bei gleicher wirtschaftlicher Ausgangslage sollen möglichst umweltfreundliche Fahrzeuge eingesetzt werden.

Die Fahrgastinformationen in und am Fahrzeug sollen folgende Anforderungen erfüllen:

- *Einheitliche, verständliche und gut lesbare Beschilderung mit Liniennummern (vorne, hinten, rechte Fahrzeugseite) und Linienweg (mindestens Endziel vorne und an der rechten Fahrzeugseite). Neue Fahrzeuge sind mit elektronischen Fahrzielanzeigen auszustatten. Ausnahmen sind bei Verstärker-, Ersatz- oder Sonderfahrten und flexiblen Bedienungsformen möglich.*
- *Einsatz optischer und akustischer Informationssysteme (Haltestellenanzeige/–ansage).*
- *Kennzeichnung mit dem Verbund-Logo*

Mit Zustimmung des Aufgabenträgers kann insbesondere im Rahmen von alternativen Bedienformen von den genannten Standards in der Fahrzeugausstattung abgewichen werden.

Die Anforderungen der BOKraft bleiben hiervon unberührt.

5.2.9 Haltestellengestaltung und Fahrgastinformation

5.2.9.1 Haltestellengestaltung

Ein qualitativ hochwertiger Linienbusverkehr bedarf einer Anpassung der Haltestellen an die fahrzeugtechnischen Möglichkeiten. Insbesondere der im Behindertengleichstellungsgesetz geforderte Einstieg von Menschen mit Behinderung oder mobilitätseingeschränkten Personen „ohne fremde Hilfe“ ist nur in der Kombination eines Niederflureinstieges und einer angeglichene Bordsteinkante zu realisieren. Eine gute Anfahrbarkeit der Haltestelle ist dabei eine Grundvoraussetzung, um geringe Spaltbreiten und Reststufen zwischen Fahrzeug und Bordstein gewährleisten zu können. Die Bushaltestelle sollte einen Witterungsschutz, Sitzgelegenheiten und zudem eine ausreichend große Fahrgastaufstellfläche umfassen, die auch für Rollstuhlfahrer ausreichende Bewegungsfläche bietet, stufenfrei zugänglich und mit taktilen Orientierungshilfen (z. B. Bodenelemente für Sehbehinderte mit Leitstreifen) ausgestattet ist. Auch sollen bei Wartehäusern und Überdachungen die Gehwegbereiche freigehalten werden und ausreichend große Rangierflächen sowie nicht störende Einbauten und Möblierung vorhanden sein. Eine kontrastreiche Gestaltung der Seiten und Rückwände der Wartehäuschen kann das Gefährdungspotenzial für sehbehinderte Menschen reduzieren. Richtschnur für eine barrierefreie Haltestellengestaltung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Hierzu können insbesondere folgende Hinweise und Regelwerke herangezogen werden:

- *FGSV – Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen: Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (HBVA), 2011*
- *Deutsches Institut für Normung, Normenausschuss Medizin: DIN 32984, Bodenindikatoren im öffentlichen Raum, 2011*
- *Deutsches Institut für Normung: E DIN 18040-3, Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum, 2013*

Wichtig im Zusammenhang mit dem Haltestellenaus- /neubau ist eine rechtzeitige Abstimmung mit den betroffenen Verkehrsunternehmen, da die Gestaltung u. a. auch von den eingesetzten Fahrzeugen abhängt, und dem Kreisbehindertenbeauftragten.

Weitere Maßnahmen für eine reibungslose Verkehrsabwicklung können in geeigneten Bereichen so genannte „Buskaps“ sein. Diese können die Verkehrssicherheit, aber auch die Abwicklungsbeschleunigung verbessern und sind durch die bessere Anfahrbarkeit auch für die Barrierefreiheit vorteilhaft. Ebenfalls zur Abwicklungsbeschleunigung tragen zusätzliche Busspuren und die Beeinflussung von Lichtsignalanlagen bei.

Bei Haltestellen des Schienenverkehrs sollten Neubauten grundsätzlich so angelegt werden, dass der Zugang barrierefrei möglich ist. Da Aufzüge häufig defekt sind und bei hoher Nachfrage Wartezeiten verursachen, sollten soweit technisch möglich, vorzugsweise Rampen mit für Rollstuhlfahrer und Radfahrer befahrbarer Neigung gebaut werden. Altanlagen sollten entsprechend nachgerüstet werden. Der barrierefreie Ein- und Ausstieg in bzw. aus den Fahrzeugen hängt auch vom eingesetzten Fahrzeugmaterial ab. Sind dessen Eingangsbereiche stufenfrei, ist die Bahnsteighöhe an der Fahrzeugbodenhöhe zu orientieren. Für optimale Einstiegsverhältnisse sollten dabei für die verbleibende Reststufe und den verbleibenden Restspalt Werte von maximal 5 cm angestrebt werden. Bei der Ausstattung von Schienenhaltestellen sind taktile Orientierungshilfen, ein Witterungsschutz mit Sitzgelegenheiten sowie Informationseinrichtungen obligatorisch.

5.2.9.2 Fahrgastinformation

Die Haltestelle als Zugangsstelle zum Öffentlichen Nahverkehr vermittelt dem Neu- und Gelegenheitskunden häufig den Erstkontakt zum ÖPNV-System und muss daher als Visitenkarte für die am ÖPNV beteiligten Akteure verstanden werden.

Im Rahmen der verbundbedingten Erstinvestitionen wurden 2006 bis 2008 etwa 2.700 Bushaltestellenschilder in den beiden Verbundlandkreisen durch optisch ansprechende und einheitlich gestaltete Haltestellentypen ersetzt.

Eine umfassende, aktuelle und ansprechende Fahrgastinformation ist das oberste Ziel der Haltestellenausstattung. Es wird erwartet, dass sich die Verkehrsunternehmen aktiv an der Aufrechterhaltung eines attraktiven und verbundeinheitlichen Auftritts des öffentlichen Nahverkehrs an seinen Zugangsstellen bemühen, wozu insbesondere die regelmäßige Instandhaltung und Reinigung der Haltestellenausstattungen zählt.

- Bushaltestellen werden durch ein Haltestellenschild (Zeichen 224 StVO) gekennzeichnet. Die Ausstattung und Gestaltung richten sich nach den Vorgaben des Verkehrsverbundes (Anhang 9).
- An einer Haltestelle sind folgende Elemente der Fahrgastinformation obligatorisch:
 - Haltestellenname (Gemeinde / Ortsteil + Haltestelle)
 - Logo des Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund
 - Linienummer und Fahrziel jeder Buslinie, die an der Haltestelle abfährt
 - chronologischer, haltestellenbezogener Fahrplanaushang
 - Servicetelefonnummer des Busunternehmens

- Folgende Elemente der Fahrgastinformation sind optional (je nach Ausstattung) zu berücksichtigen:
 - Tarifaushang des Verkehrsverbunds
 - ggf. Aktionsplakate oder Liniennetzpläne
 - Haltestellenumgebungspläne
 - Platznummer
 - Warnblinkhinweis
 - Logos des Linienmarketings
 - sog. „Abschlussmodul“ mit Farbe und Logo des Stadtverkehrs
- Die Fahrpläne müssen von der Schriftgröße her gut lesbar und die Informationen leicht verständlich sein. *Die Aufhängung sollte in sinnvoller Höhe erfolgen.*
- Ein einheitliches Layout der Aushangfahrpläne im Regional- beziehungsweise Stadtverkehr erleichtert den Kunden das Lesen der Fahrpläne und ist nach den Vorgaben des Verbunds anzustreben.

Bei der Konzeption und Anbringung von Fahrgastinformationen sind die Belange von mobilitäts eingeschränkten Personen zu beachten. Behinderte Fahrgäste benötigen häufig auch bei der Planung und Durchführung ihrer Fahrten über das reine Fahrplanangebot hinausgehende spezielle Informationen beziehungsweise Unterstützungen (Hinweise zur Zugänglichkeit von Haltestellen und Fahrzeugen). Diese sollen umfassend zur Verfügung stehen. *Der Einsatz niederfluriger Fahrzeuge ist in Fahrplänen bei den jeweiligen Fahrten entsprechend zu kennzeichnen. Mit zunehmendem barrierefreien Ausbau von Haltestellen sind auch technische Lösungen für eine barrierefreie Wegeführung anzustreben. Hierzu zählt auch die Weiterentwicklung der elektronischen Fahrplanauskunft (EFA) zu einem barrierefreien Routing.*

Bei wichtigen Bushaltestellen wie Busbahnhöfen oder zentrale Innenstadthaltestellen sollen mittel- bis langfristig zusätzlich so genannte DFI-Anzeiger (Dynamische-Fahrgast-Information) angestrebt werden, die dem Fahrgast Informationen über nächstmögliche Abfahrt in „Echtzeit“ geben. *Bei diesen Anzeigern, aber auch allgemein bei Druckerzeugnissen ist auf eine möglichst kontrastreiche Darstellung (Leuchtdichtekontrast von mind. 0,4) zu achten.*

Neben den allgemein zugänglichen Informationen im Vorfeld der Fahrt, an den Haltestellen und während der Fahrt werden individuelle abrufbare Informationen über mobile Endgeräte weiter an Bedeutung gewinnen. Das Angebot solcher Navigations- und Informationssysteme richtet sich allgemein an ÖPNV-Nutzer, bietet aber auch insbesondere sehbehinderten bzw. blinden Menschen eine Orientierungsmöglichkeit. Damit besteht auch an Haltestellen ohne visuelle und/oder akustische Fahrgastinformation eine Möglichkeit, Informationen zu erhalten.

5.2.10 Kundenorientierung/Betriebs und Störungsmanagement

Um die Attraktivität des ÖPNV für die derzeitigen und potenziellen Nutzer zu erhöhen und Barrieren abzubauen, soll der Fahrgastservice weiter verbessert werden.

- Beim Verkehrsverbund bodo soll ein Fahrgastbeirat eingerichtet werden. *(Ziel ist umgesetzt)*
- Von Mitarbeitern mit Kundenkontakt werden deutsche Sprachkenntnisse, höfliches, freundliches und respektvolles Auftreten, gute Tarifkenntnisse, lokale Netzkenntnis, die Kenntnis betrieblicher Besonderheiten (unter anderem Störungsmanagement, Notfallpläne) sowie die Einhaltung von Verhaltensregeln im Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen erwartet.
- *Das Fahr- und Dienstpersonal sollte im Hinblick auf die besonderen Belange mobilitätseingeschränkter Personen regelmäßig geschult werden (EU VO 18/2011 „Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr“).*
- *Rücksichtsvolles Heranfahren an Bussteige mit Vermeidung von großen Restspalten zwischen Haltestellenbord und Fahrzeugeinstieg, ggf. Bedienen von Einstiegshilfen.*
- Auf Beschwerden und Anregungen soll innerhalb von einer Woche nach Bekanntwerden mit der abschließenden Beantwortung oder per Zwischenbescheid reagiert werden. Die Beantwortung erfolgt in der Regel durch das betroffene Verkehrsunternehmen, bei Anregungen und Beschwerden grundsätzlicher oder netzübergreifender Art wird die Beantwortung durch den Verbund übernommen. Ein verbundeinheitliches Beschwerdemanagement ist anzustreben. Die Servicetelefonnummer des Busunternehmens muss an der Haltestelle deutlich sichtbar angebracht sein.
- Fundsachen sollen montags bis freitags an Werktagen abgeholt werden können.
- Die Verkehrsunternehmen gewährleisten die Sauberkeit der Fahrzeuge innen wie außen.
- Farbschmierereien im und am Fahrzeug sollen schnellstmöglich entfernt werden.
- Eventuelle Außenwerbung muss so gestaltet sein, dass die Erkennbarkeit der Zugänge wie der Bedienelemente (Türöffner) auch für sehbehinderte Personen noch gewährleistet ist und nicht komfortmindernd wirkt.
- *Für die barrierefreie Nutzbarkeit von Infrastruktur und Fahrzeugen ist deren regelmäßige Wartung und Reinigung notwendig. Wenn z. B. Haltestellenkanten mit einer Eis- oder Schneesicht bedeckt sind, ist ein dichtes Heranfahren durch den Bus nicht möglich. Auch taktile Leitsysteme sind nur nutzbar, wenn sie von Schmutz, Schnee und Eis freigehalten werden.*

6.2 Finanzierung durch den Landkreis

Das bisherige finanzielle Engagement des Landkreises für ÖPNV- und SPNV- Verbesserungsmaßnahmen ist vielfältig. Es reicht von unterstützenden Maßnahmen für den Schienenverkehr über Tariffördermaßnahmen, Verbundausgleich, Infrastrukturverbesserungen bis hin zum Fahrtenangebot. Die Festlegung in jährlichen, vom Verwaltungsausschuss des Kreistags zu beschließenden Förderkonzepten, hat sich seit vielen Jahren bewährt und soll auch künftig fortgesetzt werden.

In den nächsten Jahren werden vor allem bereits bestehende beziehungsweise eingeleitete Schwerpunktmaßnahmen, sowie absehbare veränderte Rahmenbedingungen das finanzielle Engagement des Landkreises bestimmen. Eine der Schwerpunktaufgaben wird hierbei die weitere Entwicklung des Verkehrsverbundes sein. Diese Weiterentwicklung bezieht sich sowohl auf weitere Tarifkooperationen mit Nachbarverbänden beziehungsweise -landkreisen wie zum Beispiel auch auf das elektronische Fahrgeldmanagement, das vom Land auch als wichtiger Eckpfeiler und Voraussetzung für die künftige Verbundförderung gesehen wird. *Ein weiterer Schwerpunkt kann sich aus der Vorgabe der vollständigen Barrierefreiheit bis 2022 durch das PBefG ergeben.* Daneben können beispielsweise auch aus dem Engagement für den Schienenverkehr im Zusammenhang mit dem Erhalt der BOB sowie der Elektrifizierung der Südbahn finanzielle Verpflichtungen entstehen.

Absehbar veränderte Rahmenbedingungen sind unter anderen:

- stetig steigendes Defizit in der Schülerbeförderungskostenerstattung und
- längerfristig gesehen Aufwendungen, die sich aus der Funktion als für Dienstleistungsaufträge (Fahrtenangebote) zuständigen Aufgabenträger vor dem Hintergrund der EU-VO 1370 ergeben können.
- ÖPNV-Finanzierungsreform ab 2018
- Vorgabe der vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV ab 2022
- Auslaufen der bisherigen Verbundförderung 2019

Sonstige Änderungen

5.2.4 Bedienung

[.....]

Angestrebter Mindestbedienungsumfang nach der Netzfunktion (siehe 5.2.3)

(Fahrten ohne Verstärkerfahrten)

Kategorie	Mo-Fr			Sa		So
	HVZ	NVZ	SVZ	NVZ	SVZ	SVZ
1	halbstündlich bis stündlich	stündlich	bedarfsorientiert 2-4 Fahrten	stündlich	bedarfsorientiert 6-8 Fahrten	zweistündlich (in Tagesrandlage bedarfsorientiert)
2	stündlich bis zweistündlich	zweistündlich	bedarfsorientiert 2-4 Fahrten	zweistündlich	bedarfsorientiert 4-6 Fahrten	bedarfsorientiert 6-8 Fahrten
3	bedarfsorientiert 6-10 Fahrten	bedarfsorientiert 2-4 Fahrten	bedarforientiert 1 Fahrt	bedarfsorientiert 4-6 Fahrten	bedarfsorientiert 1-2 Fahrten	bedarfsorientiert 4-6 Fahrten
S	halbstündlich bis stündlich	stündlich bis zweistündlich	bedarfsorientiert 4-6 Fahrten	stündlich bis zweistündlich	bedarfsorientiert 6-10 Fahrten	bedarfsorientiert 6-8 Fahrten

Unter „Fahrten“ versteht man die Anzahl in Richtung und Gegenrichtung in Summe. Halbstündlich, stündlich und zweistündlich bedeutet in diesem Zeitraum je eine Fahrt in Richtung und eine Fahrt in Gegenrichtung. Sofern das aktuelle Verkehrsangebot (bodo Fahrplan und Schülerfahrpläne) besser ist als die o. a. Mindestbedienstungsstandards, dann gilt das aktuelle Verkehrsangebot als Mindeststandard (aktuelles Verkehrsangebot ist das Angebot zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabe- bzw. Genehmigungswettbewerbs). Ist der Bedarf nach ÖPNV-Leistungen offenkundig und nachweislich geringer als die o. a. Mindestbedienstungsstandards, dann kann das Landratsamt von den Mindestbedienstungsstandards sowie von den Verkehrs- und Betriebszeiten im Rahmen von Vergabe- und Genehmigungsverfahren abweichen. Dies gilt insbesondere für Linien, deren Angebotsstruktur ausschließlich an den Belangen des Schülerverkehrs ausgerichtet ist und für Sonntagsverkehre (Kategorie 3).

Der in der Tabelle um den Begriff „bedarfsorientiert“ erweiterte Bedienungsumfang sieht vor, dass die angegebene Spannbreite je nach der zu erwartenden Nachfragesituation ausgestaltet werden kann und die Fahrlagen flexibel innerhalb der jeweiligen Verkehrszeiträume platziert werden können.

Eine Verlagerung von bereits vorhandenen und nachgefragten Fahrplanangeboten in andere Verkehrszeiten und -tage zur Erreichung des Bedienungsumfangs sollte vermieden werden. *Flexible Bedienangebote werden bei der Bewertung von Verkehrsangeboten im Vergleich mit einem festen Fahrplanangebot mit einer Abrufquote (Faktor) von 0,3 bewertet.*

[.....]

Aufarbeitung der Stellungnahmen zum Entwurf „NVP-Teilfortschreibung Barrierefreiheit Landkreis Ravensburg“

Stand: Eingang bis 20.07.2017

Überarbeitung: 04.08.2017

Stelle	Kurzbeschreibung	Ziffer.	Bemerkungen
<u>Städte u. Gemeinden</u>			
Gemeinde Achberg	Keine Einwände.	Hst. Liste	
Gemeinde Grünkraut	Bestätigung der Haltestellenauswahl. Zusätzlich: Haltestelle Kindt-Richtung Wangen		berücksichtigt
Stadt Aulendorf	Haltestellen Blönried-Steinenbach, Tannhausen nur Schülerverkehr.	Hst. Liste	Blönried wird mit öff. Linien bedient; Streichung Tannhausen wird berücksichtigt.
Stadt Ravensburg	Streichung von 7 Haltestellen die in der Prioritätsliste der Stadt in Priorität 3 oder bisher noch gar nicht aufgeführt sind.	Hst. Liste	Keine Streichung; Ziel der Haltestellenliste ist u. a. eine flächendeckende Berücksichtigung von Ortsteilen ab einer bestimmten Größenordnung.
Gemeinde Schlier	Umbau aller vorgeschlagenen Haltestellen wirtschaftlich nicht vertretbar. Bei einer Haltestelle in Schlier und in Hintermoos kein barrierefreier Zugang möglich.	Hst. Liste	Haltestellen, insbesondere Schlier Richtung Ravensburg ggf. als Buscap ausbauen. Barrierefreiheit ist in beide Fahrrichtungen notwendig.
Gemeinde Vogt	Keine weiteren Anregungen.	Hst. Liste	
Gemeinde Waldburg	Ort Edensbach ist zweigeteilt und hat 2 Bushaltestellen. Einzugsbereich je ca. 150 Einwohner. Keine barrierefreie Zuwegung. Haltestellen herausnehmen.	Hst. Liste	berücksichtigt.
Gemeinde Wilhelmsdorf	Hst. „Saalplatz“ durch „Pfrunger Str.“ ersetzen. Saalplatz schwierig umzubauen; Pfrunger Str. besser erreichbar (Fußgängerüberweg wird angelegt).	Hst. Liste	berücksichtigt.
Stadt Weingarten	Interne Bewertung der Ausbaunotwendigkeit. Bei „soziale Einrichtungen“ Hst. „Krankenhaus“ und „Hl. Geist Kirche“. 1. Priorität „Stefan-Rahl-Str.“ wird nicht mehr angefahren. Bei „Einwohner“: Hst. „Dörfle“ und „Haasstr.“ werden nachrangig gesehen.	Hst. Liste	Streichen Hst. „Stefan-Rahl-Str.“

Stelle	Kurzbeschreibung	Ziffer.	Bemerkungen
<u>Verkehrsunternehmen</u>			
Fa. Bühler	<p>„niederflurige Fahrzeuge“ zu allgemein formuliert Ergänzungsvorschlag: „Alternative technische Möglichkeiten zur fahrzeugseitigen Barrierefreiheit können dabei sein: Fahrzeuge mit Heckniederflur, mit Lift oder mit (Heck-) Rampe.“</p> <p>Bezüglich der vorgenommenen Klarstellung bezüglich des anzustrebenden Mindestbedienungsstandards. („Anzahl der Fahrten gilt jeweils für eine Fahrtrichtung“) besteht ein Dissens. Folge: Verdoppelung der Fahrleistung sofern sich Angaben auf Fahrtenpaare beziehen würde.</p> <p>Bei der Beschreibung der Fahrzeugausstattung Ergänzungen der ersten beiden Spiegelstriche: - Mindestens ein niveaugleicher Einstieg - Mindestens eine 1.000 mm breite Tür (bei Doppeltüre ohne Mittelposten)</p> <p>Ergänzung der Anforderungen an die Fahrgastinformation an und im Fahrzeug: „Insbesondere im Rahmen von alternativen Bedienungsformen kann in Abstimmung mit dem Aufgabenträger von den genannten Standards in der Fahrzeugausstattung abgewichen werden.“</p> <p>In Beziehung zum Vorschlag zu 5.1.4.3 (Heckniederflurfahrzeuge) ggf. Ergänzung bezüglich der Kennzeichnung niederfluriger Fahrzeuge in den Fahrplänen (Abs. 4)</p>	<p>5.1.4.3</p> <p>5.2.4</p> <p>5.2.8</p> <p>5.2.9.2</p>	<p>Lift und Rampe gewährleisten keine Barrierefreiheit, da sie nicht selbstständig bedient werden können (Hilfestellung notwendig). – keine Berücksichtigung Fahrzeuge mit Heckniederflur können „niederflurigen Fahrzeugen“ zugerechnet werden.</p> <p>Keine Verdoppelung beabsichtigt. Text wird überarbeitet um Klarstellung zu erreichen.</p> <p>berücksichtigt</p> <p>berücksichtigt; neue Formulierung</p> <p>keine Berücksichtigung (siehe Ziff. 5.1.4.3) Text wird klarer gefasst.</p>

Stelle	Kurzbeschreibung	Ziffer.	Bemerkungen
	Haltestelle Saalplatz für Umbau nicht geeignet. Einheitliche Verwendung der Begriffe „alternative Bedienformen“ und „flexible Bedienformen“	Liste Allgemein	berücksichtigt berücksichtigt (einheitl. „alternative Bedienformen“ als Oberbegriff)
RAB	Klarstellung bezüglich des anzustrebenden Mindestbedienungsstandards (wie Fa. Bühler)	5.2.4	siehe Bemerkungen Fa. Bühler
Fa. Reisch	Ergänzung zur Definition „niederflurige Fahrzeuge“ (wie Fa. Bühler) Bei der Fahrzeugausstattung keine Vorfestlegung auf die eingesetzte Technik. Schilderung der technischen Möglichkeiten Umformulierung bezüglich Türbreite und Ergänzung der Anforderungen der Fahrgastinformation in und am Fahrzeug (wie Fa. Bühler) Kennzeichnung in Fahrplänen (wie Fa. Bühler) Klarstellung des anzustrebenden Mindestbedienungsstandards (wie Fa. Bühler und RAB)	5.1.4.3 5.2.8 5.2.9.2 5.2.4	siehe Bemerkungen Fa. Bühler
<u>Benachbarte Aufgabenträger</u>			
LRA Biberach LRA Bodenseekreis LRA Lindau	keine Änderungsvorschläge keine Änderungsvorschläge keine Änderungsvorschläge		
<u>SPNV – Aufgabenträger</u>			
Ministerium für Verkehr	Ausnahmen die der NVP von der Barrierefreiheit vor- sieht sind noch etwas konkreter zur fassen und zu begründen (§ 8 Abs. 3 Satz 4 PBefG). Grundsätzlich sollen Maßnahmen an/für Fahrzeug, Haltestelle, Infrastruktur aufeinander abgestimmt sein.	Allgemein	Text wird teilweise ergänzt unter 5.1.4.2 bereits ähnlich formuliert

Stelle	Kurzbeschreibung	Ziffer.	Bemerkungen
	Was ist bei Fahrgastinformationen mit „Warnblinkhinweis“ gemeint? Ausführliche Hinweise auf die Bedeutung des Nahverkehrsplans bei Genehmigungsverfahren und ggf. notwendige Klarstellungen sowie die Handhabung von Stellungnahmen zu Genehmigungsanträgen.	5.2.4	Kennzeichnung der Warnblinkpflicht (betriebsinterne Markierung). Bezug zum Genehmigungsverfahren. Texte werden zur Klarstellung angepasst.
Regierung von Schwaben	Keine eigene Stellungnahme. Bitte um Beachtung etwaiger Stellungnahmen bayrischer Aufgabenträger		
Landratsamt RV Straßenbauamt	keine Einwände		
<u>Träger der Regionalplanung</u>			
Regionalverband B. O.	keine Einwände		
<u>Verkehrsverbände</u>			
Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo)	keine Einwände		
<u>Weitere Stellen</u>			
Kreisbehindertenbeauftragter	Definition des § 4 BGG unvollständig wiedergegeben. Neue Formulierung gefordert. Die zu § 8 Abs. 3 PBefG erfolgte Bewertung „es ist davon auszugehen ...“ ist subjektiv und wertend. Streichung gefordert. Ersetzung des 2. Satzes „Nur in deren Zusammenspiel...“ durch eine erweiterte Formulierung die den zukünftigen Stand der Technik sowie die jeweils geltenden Regeln mit umfasst.	5.1.4.1 5.1.4.2	Hinweis ist nur Auszug und wird so gekennzeichnet. Formulierung zu § 8 Abs. 3 PBefG bezieht sich auf die Bundestagsdrucksache und ist der Handreichung der BAG der kommunalen Spitzenverbände entnommen. Vorschlag umgesetzt

Stelle	Kurzbeschreibung	Ziffer.	Bemerkungen
	<p>Im 4. Absatz soll hinsichtlich des Einsatzes niederfluriger Fahrzeuge die Ausnahme für Verstärker-/Sonder- und Ersatzfahrten gestrichen werden.</p> <p>Der 6. Absatz „Der Um- und Ausbau von Haltestellen fällt i. d. R. in kommunale Baulast und entzieht sich daher dem direkten Einfluss des Landkreises als Aufgabenträger für den ÖPNV“ soll an dieser Stelle durch Hinweise auf eine Mitverantwortung des Landkreises zur Umsetzung der Barrierefreiheit und die Auflegung eines finanziellen Sonderprogramms ergänzt werden.</p> <p>Der Aufzählung der Arten von Haltestellen deren Ausbau ausscheidet wird widersprochen. Auch für diese Haltestellen sollen diskriminierungsfreie Lösungsansätze gefunden werden.</p> <p>Die Ausführungen zur Fahrgastinformation sollen hinsichtlich akustischer Informationen ergänzt werden (z. B. App für mobile Endgeräte)</p>	<p>5.1.4.3</p> <p>5.1.4.3</p> <p>5.2.9.2</p>	<p>teilweise berücksichtigt (Sonder- und Ersatzfahrten werden gestrichen)</p> <p>Die Finanzierung durch den Landkreis in Ziff. 6.2. abgehandelt. Konkret wird sie in Form jährlicher Forderkonzepte umgesetzt.</p> <p>Es ist eine Verpflichtung des Aufgabenträgers hier eine begründete Abgrenzung vorzunehmen. Auch für nicht priorisierte Haltestellen sind Vorschläge enthalten.</p> <p>Ist im letzten Absatz bereits enthalten.</p>
Regionalverkehr Bodensee-Oberschwaben (RBO)	Deckungsgleiche Vorschläge wie die Firmen Bühler und Reisch		siehe Bemerkungen Fa. Bühler
IHK Bodensee-Oberschwaben	keine Einwände Berücksichtigung der Anmerkungen der RBO wünschenswert.		
Handwerkskammer Ulm	keine Einwände		

Barrierefreiheit Haltestellen
Kategorisierung Landkreis Ravensburg

Stand Einwohnerzahlen: 2009 (z. T. aktualisiert); Teilorte <250 Einwohner sind nicht dargestellt

Gemeinde	Teilort	Einwohner	Kategorie 1: SOZIALE EINRICHTUNGEN		Kategorie 2: EINWOHNER			Kategorie 3: KNOTENPUNKTE		
			Altenheim / Behinderter- einrichtung / Krankenhaus	Name der Einrichtung und Auswahl Haltestelle	> 7.000 Einwohner = alle stark frequentierten Haltestellen	1.000 bis 7.000 Einwohner = 1-3 Haltestellen	250 bis 1.000 Einwohner = 1 Haltestelle	Auswahl der Haltestelle(n) (soweit nicht in Kat. 1 oder 3 enthalten)	Umsteige- haltestelle / Knotenpunkt	Auswahl der Haltestelle
Achberg	Doberatsweiler	374					1	Doberatsweiler		
Achberg	Esseratsweiler	648	1	Pflegeheim Achberg / Seniorenresidenz Esseratsweiler (Hst Esseratsweiler)						
Aichstetten	Aichstetten	2275				1		Aichstetten Sparkasse	1	
Aichstetten	Altmannshofen	490					1	Altmannshofen		
Altrach	Altrach	2075	1	Seniorenzentrum Altrach (Hst Kirchplatz)					1	
Altrach	Mooshausen	290					1	Mooshausen		
Altshausen	Altshausen	4130	1	Wohnpark St. Josef (Hst Rathaus)					1	
Amtzell	Amtzell	3826	2	Haus St. Gebhard (Hst Kirche), St. Jakobus Behindertenhilfe (Hst. Geiselharz)						
Argenbühl	Christazhofen	965					1	Christazhofen		
Argenbühl	Eglofs	1643				1		Eglofs		
Argenbühl	Eisenharz	1655	1	Haus St. Catharina (Hst Eisenharz Ort)						
Argenbühl	Göttlishofen	517					1	Göttlishofen Feuerwehrhaus		
Argenbühl	Ratzenried	1304				1		Ratzenried Ortsmitte		
Aulendorf	Aulendorf	7100	2	Parksanatorium, Wohnheim Ziegler Anst. (Hst Schwabentherme), Wohnpark St. Vizen / Schussental-Klinik (Hst Schloßplatz)	1			Aulendorf Hauptstraße	1	
Aulendorf	Blönried-Steinenbach, Münchenreute	813					1	Blönried		
Bad Waldsee	Bad Waldsee	10378	5	Kurklinik (Hst Mayenbad-Therme), OSK- Krankenhaus (Hst Krankenhaus), Seniorenzentrum am Klosterhof (Hst Bleiche), Spital zum Heiligen Geist (Hst Wohnpark am Schloss), Kurklinik Hofgarten	4			Bad Waldsee Frauenbergstraße, Bad Waldsee Eschlestraße, Schulzentrum Döchtbühl (Hst. Stadion; Hst. Richard Wagner Str.)	1	
Bad Waldsee	Gaisbeuren	1835				1		Gaisbeuren Raiba		
Bad Waldsee	Haisterkirch	1509				1		Haisterkirch Kirche		
Bad Waldsee	Kümmerzhofen	401					1	Kümmerzhofen Ortsmitte		
Bad Waldsee	Mennisweiler	295					1	Mennisweiler Ortsmitte		
Bad Waldsee	Michelwinnaden	648					1	Michelwinnaden Ortsmitte		
Bad Waldsee	Mittelurbach	1377				1		Mittelurbach Rathaus		
Bad Waldsee	Osterhofen	358					1	Osterhofen Ortsmitte		
Bad Waldsee	Reute	2382				1		Reute L285		
Bad Waldsee	Steinach	2087				1		Steinach Reutestr.		
Bad Wurzach	Arnach	1398				1		Arnach Kirche		
Bad Wurzach	Bad Wurzach	5450	1	Stift zum Heiligen Geist / St. Gallus Hilfe (Hst Kurverwaltung)		1		Bad Wurzach Ravensburger Straße	1	
Bad Wurzach	Dietmanns	788					1	Dietmanns		
Bad Wurzach	Eintürnen	759					1	Eintürnen Weiprechtser Straße		
Bad Wurzach	Gospoldshofen	599					1	Gospoldshofen		
Bad Wurzach	Haidgau	975					1	Haidgau Schule		
Bad Wurzach	Hauerz	1122				1		Hauerz		
Bad Wurzach	Selbranz	1225				1		Selbranz Rathaus		
Bad Wurzach	Unterschwarzach	1332				1		Unterschwarzach		
Bad Wurzach	Ziegelbach	908					1	Ziegelbach		
Baienfurt	Baienfurt	7081	1	Haus St. Barbara (Hst Feuerwehrhaus)	1			Baienfurt Achtschule		
Baindt	Baindt	5242	1	Altenzentrum Selige Irmgard, Stiftung St. Franziskus Blindenschule (Hst Rathaus)		2		Baindt Marsweiler, Baindt Gartenstr.		
Berg	Berg	2221				2		Berg Brunnenplatz (Richt. RV) RAFI (Richt. Berg)		
Berg	Ettishofen	660					1	Ettishofen		
Berg	Weiler	732					1	Weilerhalde		
Bergatreute	Bergatreute	3200				1		Bergatreute Rathaus		
Bodnegg	Bodnegg	3113				2		Bodnegg Schule, Bodnegg Engel		
Bodnegg	Rosenharz	500	1	St. Gallus Hilfe Rosenharz (Hst Rosenharz)						
Bodnegg	Rotheiden/Kofeld	300					1			
Boms	Boms	696					1	Boms Adler		
Ebenweiler	Ebenweiler	1171				1		Ebenweiler Rathaus		
Ebersbach-Musbach	Ebersbach-Musbach	1746				1		Ebersbach Hauptstr.		
Fleischwangen	Fleischwangen	669					1	Fleischwangen Kirche		
Fronreute	Blitzenreute	1803	1	Wohnpark St. Martinus (Hst. Blitzenreute Engel)						
Fronreute	Fronhofen	1607				1		Fronhofen Kirche		
Fronreute	Stalg	1301				1		Stalg		
Grünkraut	Grünkraut	1765	1	Haus der Mitte (Herrenfeld 1)		1		Grünkraut Ortsmitte		
Grünkraut	Gullen	260					1	Gullen Sonnenhof		
Horgenzell	Happenweiler/Kappel	367					1	Kappel		
Horgenzell	Hasenweiler	480					1	Hasenweiler		
Horgenzell	Haslachmühle	224	1	Zieglerische Anstalten (Hst Haslachmühle)						
Horgenzell	Horgenzell	958							1	
										Horgenzell Schule

Gemeinde	Teilort	Einwohner	Kategorie 1: SOZIALE EINRICHTUNGEN		Kategorie 2: EINWOHNER			Kategorie 3: KNOTENPUNKTE	
			Altenheim / Behinderteneinrichtung / Krankenhaus	Name der Einrichtung und Auswahl Haltestelle	> 7.000 Einwohner = alle stark frequentierten Haltestellen	1.000 bis 7.000 Einwohner = 1-3 Haltestellen	250 bis 1.000 Einwohner = 1 Haltestelle	Auswahl der Haltestelle(n) (soweit nicht in Kat. 1 oder 3 enthalten)	Umsteigehaltestelle / Knotenpunkt
Horgenzell	Ringgenweiler	337					1	Ringgenweiler	
Horgenzell	Sattelbach	283					1	Sattelbach	
Horgenzell	Wilhelmskirch	332					1	Wilhelmskirch	
Horgenzell	Zogenweiler	378					1	Zogenweiler	
Hoßkirch	Hoßkirch	752					1	Hoßkirch Ort	
Isny	Isny	10013	2	Haus Sonnenhalde / St. Franziskus Stephanuswerk (Hst Stephanus), Haus St. Leonhard, St. Elisabeth (Hst Kurhaus Busbhf),	1			Isny Friedhof	
Isny	Beuren	842					1	Beuren	
Isny	Großholzleute	1361	1	Reha Klinik Überryh (Hst. Überryh)		1		Großholzleute	
Isny	Neutrauchburg	1165	2	Waldburg-Zeil Kliniken Alpenblick/Schwabenland (Hst Alpenblick und Sonne)					
Isny	Rohrdorf	729					1	Rohrdorf	
Kißlegg	Immenried	702					1	Immenried Hauptstraße	
Kißlegg	Kißlegg	7100	1	Ulrichspark (Hst Emmelhofer Straße)	1			Schulzentrum	1
Kißlegg	Waltershofen	1072				1		Waltershofen Grundschule	
Kißlegg	Zaisenhofen	50	1	OWB/Gewerbegeb.					
Königseggwald	Königseggwald	666					1	Königseggwald Fa. Michel	
Leutkirch	Ausnang	635					1	Ausnang	
Leutkirch	Adrazhofen						1	Adrazhofen Rathaus	
Leutkirch	Diepoldshofen	560					1	Diepoldshofen	
Leutkirch	Friesenhofen	773					1	Friesenhofen Kreuz	
Leutkirch	Gebrazhofen	1777				1		Gebrazhofen Adler	
Leutkirch	Herlazhofen	2825				1		Herlazhofen Dorfplatz	
Leutkirch	Hofs	904					1	Hofs	
Leutkirch	Leutkirch	11516	6	Hausgemeinschaft Vizenz von Paul (Hst Löwenzentrum), Seniorenzentrum Carl-Joseph (Hst Im Anger), Seniorenzentrum am Ringweg (Hst Festhalle), St. Gallus Hilfe (Hst Krählweg und Hst Würzacher Straße) St. Gallushilfe (Nadler Str.)	2			Leutkirch Bahnhofsarkaden, Leutkirch Obere Vorstadtstraße	1
Leutkirch	Reichenhofen	1895				1		Reichenhofen	
Leutkirch	Tautenhofen	347					1	Tautenhofen	
Leutkirch	Unterzell	730					1	Unterzell	
Leutkirch	Urlau	615					2	Urlau, Hochlandhof: Center Parcs	
Leutkirch	Winterstetten	441					1	Winterstetten	
Leutkirch	Wuchzenhofen	2016				1		Wuchzenhofen	
Ravensburg	Bavendorf	1280				1		Bavendorf	
Ravensburg	Dürnast	275					1	Dürnast	
Ravensburg	Gornhofen	452					1	Gornhofen	
Ravensburg	Oberschach	1191				1		Oberschach Angelestraße	
Ravensburg	Oberhofen	1214	1	Altenhilfezentrum (Hst Oberhofen)					
Ravensburg	Oberzell	2174				1		Oberzell Bachbrücke	
Ravensburg	Ravensburg	32388	6	Oberschwaben-Klinik (Hst Krankenhaus St. Elisabeth Pforte), Heilig-Geist-Spital (Hst Heilig-Geist-Spital), St. Meinrad (Meersburger Straße), Adolf Aich, Dreiländerring, Wohnverbund Riesenhof (Hst. Riesenhof)	15			RV Kraftwerk, St. Elisabeth, Gymnasien, Frauentor, Marienplatz, Wilhelmstraße, Gänsbühl, Schussenstraße, Kornhaus, Huberesch, Abzw. Hinzstobel, Hegastraße, Berufsschulzentrum, Hochbergstr., Goetheplatz	1
Ravensburg	Schmalegg	2166				1		Schmalegg Ortsmitte	
Ravensburg	Sickenried	733				1		Sickenried	
Ravensburg	Torkenweiler	1904				1		Torkenweiler	
Ravensburg	Unterschach	602					1	Unterschach	
Ravensburg	Weingartshof	1179				1		Weinbergweg	
Ravensburg	Weissenau	1706	2	ZFP Zentrum für Psychiatrie (Hst Tornplatz), Gebizostr.					
Riedhausen	Riedhausen	618					1	Riedhausen Adler	
Schlier	Fenken	441					1	Fenken	
Schlier	Hintermoos	270					1	Hintermoos	
Schlier	Oberankenreute	316					1	Oberankenreute	
Schlier	Schlier	1635				1		Schlier Ort	
Schlier	Unterankenreute	960					1	Unterankenreute Alte Raiba	
Schlier	Wetzisreute	482					1	Wetzisreute	
Unterswaldhausen	Unterswaldhausen	285					1	Unterswaldhausen	
Vogt	Vogt	4567		Haus St. Antonius (kein ÖPNV-Anschluss)		3		Vogt Ravensburger Straße, Vogt Schützenweg, Vogt Höferwiesen	
Waldburg	Edensbach	307					1	Edensbach	
Waldburg	Waldburg	1978	1	Seniorenpflegehaus Broghammer (Hst Hauptstraße)			1	Waldburg Schule	
Wangen	Deuchelried	1599				1		Deuchelried Kirchplatz	
Wangen	Karsee	678					1	Karsee Rathaus	
Wangen	Leupolz	1029				1		Leupolz Ort	
Wangen	Neuravensburg	3062	1	Krankenpflege u. Nachbarschaftshilfe, Bodenseestr., 40 (Hst. Schwarzenbach)		1		Neuravensburg Böckelerstadel	
Wangen	Niederwangen	1615	1	Haus Casa la Vita (Hst. Hatzenweiler)		1		Niederwangen	
Wangen	Primisweiler						1	Primisweiler	

Gemeinde	Teilort	Einwohner	Kategorie 1: SOZIALE EINRICHTUNGEN		Kategorie 2: EINWOHNER			Kategorie 3: KNOTENPUNKTE		
			Altenheim / Behinderteneinrichtung / Krankenhaus	Name der Einrichtung und Auswahl Haltestelle	> 7.000 Einwohner = alle stark frequentierten Haltestellen	1.000 bis 7.000 Einwohner = 1-3 Haltestellen	250 bis 1.000 Einwohner = 1 Haltestelle	Auswahl der Haltestelle(n) (soweit nicht in Kat. 1 oder 3 enthalten)	Umsteigehaltestelle / Knotenpunkt	Auswahl der Haltestelle
Wangen	Roggenzell						1	Roggenzell		
Wangen	Schomburg	2590	1	St. Jakobus Behindertenhilfe (Hst. Haslach)		1		Schomburg 1		
Wangen	Wangen	17515	11	Oberschwaben-Klinik (Hst. OSK Haupteingang), Fachklinik (Hst. Praßberger/Fachkliniken), Gemeindepsychiatrisches Zentrum (Hst. Isnyer Straße Waldhofplatz); Kohler, Hospital zum Heiligen Geist, Rosenpark (Hst. Bregenzer Straße/Am Klosterle); Seniorenwohnpark Marillac (Hst. Lindauer Str/Wohnp. v.Maril), Intermed Schliz & Partner (Lindauer Straße/Landratsamt) Matthäus-Ratzeberger-Stift (Hst Kreuzplatz), Seniorenzentrum Sonnenhof / St. Vinzenz (Hst Rindalphornweg),	5			Wangen Bahnhofstr./Tiefgarage, Wangen Lindauer Straße, Wangen Wittwais B32, Wangen Isnyer Straße/Sigmanns, Wangen Haus Theuringer	1	Wangen Bahnhof
Weingarten	Weingarten	25767	6	Krankenhaus (Hst. Krankenhaus 14 Nothelfer), Altersheim Adolf Gröber (Hst Adolf-Gröber-Haus), Pflegeheim Haus Judith (Hst Heilig-Geist-Kirche), Gustav-Werner-Stift (Hst St.Konrad Straße), KBZO Wohnheim Erw. (Hst Thumbstraße, Geschwister-Scholl-Str.)	8			WGT Linse, Charlottenplatz, Löwenplatz, Post, Güterbahnhof, Lerchenfeld, Dörfle, Haasstr.	1	Weingarten BOB-Bahnhof
Wilhelmsdorf	Esenhausen	709					1	Esenhausen Rathaus		
Wilhelmsdorf	Pfrungen	526					1	Pfrungen		
Wilhelmsdorf	Wilhelmsdorf	2616	2	Seniorenzentrum Wilhelmsdorf (Hst Pfrunger Str.) Zieglersche Behinderteneinr. (Hst. Zußdorfer Str.)						
Wilhelmsdorf	Zußdorf	889	1	St. Johann (Hst Zußdorf Kinderheim)						
Wolfegg	Alttann	875					1	Alttann Waldseer Straße		
Wolfegg	Molpertschau	256					1	Molpertschau		
Wolfegg	Rötenbach	560	1	Haus Paladino (Hst Rötenbach Wollegger Straße)						
Wolfegg	Wolfegg	1749		Spital Neutann / Wohnpark Marientann Höll (beide kein ÖPNV-Anschluss)		1		Wolfegg Hofgarten	1	Wolfegg Abzw. Bahnhof
Wolpertswende	Mochenwangen	2784				2		Mochenwangen Alte Kirche, Mochenwangen Adler		
Wolpertswende	Wolpertswende	1353				1		Wolpertswende Rathaus		
					38	51	61			
230 Gesamtsumme			67	Kategorie 1		150	Kategorie 2		13	Kategorie 3